

STELLUNGNAHME 2019-01-047 öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Verkehrsmanagement und Geoinformation
	Amtsleiter/in	Herr Wegmann
	Telefon	3 05-2321
	Telefax	3 05-2330
	E-Mail	johannes.wegmann@ingolstadt.de
Datum	19.11.2019	

Gremium	Sitzung am (falls bekannt)
Bezirksausschuss I-Mitte	16.07.2019

Beratungsgegenstand

Verkehrsspiegel Ecke Luftgasse / Lebzeltergasse

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Situation an der oben genannten Stelle wurde beschrieben. Der Bezirksausschuss hat daraufhin um Prüfung einer Lösung in Form eines Verkehrsspiegels in der Luftgasse gebeten.

Die Situation wurde vor Ort besichtigt und aus fachlicher Sicht begutachtet.

Die Lebzeltergasse ist als gemeinsamer Geh- und Radweg beschildert, von der Luftgasse aus kommend mit Zusatzzeichen Anlieger frei, woraus sich ein geringes Kfz-Verkehrsaufkommen in dieser Straße ableiten lässt.

Die Anbringung eines Verkehrsspiegels kann die momentane Situation negativ beeinflussen und hierbei Verkehrssicherheit nur suggerieren. Man muss beim Ausfahren aus der Lebzeltergasse in die Luftgasse gleichzeitig auf den Fahrverkehr, sowie insbesondere auf Fußgänger und Radfahrer in Beidrichtungsverkehr achten. Die Entfernungen und Geschwindigkeiten der im Verkehrsspiegel erkennbaren Verkehrsteilnehmer können falsch beurteilt werden und zu verkehrsgefährdenden Fehleinschätzungen führen, da unvorsichtiger eingefahren wird (in diesem Fall ohne Anhalten in die Luftgasse). Gerade Fußgänger und Radfahrer in Annäherung lassen sich in Verkehrsspiegel nicht gut und zweifelsfrei erkennen.

Der Kfz-Verkehr aus der Lebzeltergasse ist aufgrund des abgesenkten Bordsteins gegenüber dem Verkehr in der Luftgasse wartepflichtig (§ 10 Absatz 1 StVO). Der Wartepflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Gefährdung und Behinderung des bevorrechtigten Verkehrs, insbesondere auch der Fußgänger und Radfahrer, ausgeschlossen werden kann. Ist dies nicht der Fall, so darf sich vorsichtig in die Kreuzung oder Einmündung hineingetastet werden, bis die Übersicht gegeben ist (vgl. § 8 Abs. 2 StVO). Die Sichtverhältnisse sind unter Mitbenutzung des 2,50m – 2,80m breiten Gehweges (in Nordrichtung für Radfahrer frei) als ausreichend gut zu bewerten.

Aus den genannten Gründen ist die Anbringung eines Verkehrsspiegels aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Nachdem die Situation aus fachlicher Sicht als unauffällig einzustufen ist und vor Ort die Aufstellmöglichkeiten für einen Verkehrsspiegel sehr begrenzt sind, wäre es höchstens denkbar, einen Spiegel an den vorhandenen Schildermasten in der Lebzeltergasse anzubringen. Damit wären Fußgänger und Radfahrer erkennbar, die von der Luftgasse aus kommend in Richtung Theresienstraße unterwegs sind.

Die Montage eines Spiegels würde sich allerdings sehr schwierig gestalten und müsste noch im Detail mit dem Tiefbauamt abgestimmt werden, da bereits zahlreiche Verkehrszeichen an diesem Mast angebracht sind.

Wir bitten um Mitteilung, ob der infrage kommende Standort dem Anliegen des BZA entspricht und um Mitteilung, ob mit dem Tiefbauamt eine Detailprüfung durchgeführt werden soll.

gez.

Johannes Wegmann
Amtsleiter